

RS Verg 2010/9/28 N/0067- BVA/02/2010-25

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2010

Norm

BVergG 2006 §141 Abs2 zweiter Satz

1. BVergG 2006 § 141 gültig von 12.07.2013 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.04.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 141 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 141 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Eine von der Antragstellerin nach Aufklärungsauftrag des Auftraggebers erfolgte "Plausibilisierung" des Angebotes am 23.7.2010, worin klargestellt wird, dass die im Angebot vom 1.6.2010 für jeden Tag der Maßnahmenwoche (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) angegebenen Unterrichtszeiten nicht abschließend sind, verändert den ursprünglichen Inhalt des gemäß den Ausschreibungsbestimmungen bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vollständig auszuarbeitenden Angebots. Die Wertung eines solchen Angebots als ausschreibungskonform, widerspräche dem Grundsatz der Gleichbehandlung, denn die Möglichkeit des Abweichens von den bestandfesten Ausschreibungsbestimmungen war den übrigen Bietern nicht bekannt (vgl. VwGH 1.7.2010, Zl. 2006/04/0092-6). Eine von der Antragstellerin nach Aufklärungsauftrag des Auftraggebers erfolgte "Plausibilisierung" des Angebotes am 23.7.2010, worin klargestellt wird, dass die im Angebot vom 1.6.2010 für jeden Tag der Maßnahmenwoche (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) angegebenen Unterrichtszeiten nicht abschließend sind, verändert den ursprünglichen Inhalt des gemäß den Ausschreibungsbestimmungen bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vollständig auszuarbeitenden Angebots. Die Wertung eines solchen Angebots als ausschreibungskonform, widerspräche dem Grundsatz der Gleichbehandlung, denn die Möglichkeit des Abweichens von den bestandfesten Ausschreibungsbestimmungen war den übrigen Bietern nicht bekannt vergleiche VwGH 1.7.2010, Zl. 2006/04/0092-6).

Entscheidungstexte

- N/0067-BVA/02/2010-25
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 28.09.2010 N/0067-BVA/02/2010-25

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at